

LAND
OBERÖSTERREICH

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszeichen:
UANw-020012/56-2013-Eck

Bearbeiterin: Johanna Eckerstorfer
Tel: (+43 732) 77 20-134 48
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 21. März 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird –
WRG-Novelle 2013; Begutachtung:**

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Unterlagen im Begutachtungsverfahren zur Novelle des WRG 1959 und übermitteln Ihnen in der Folge unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Fassung:

Der Verfassungsgerichtshof hat das Berufungsrecht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als verfassungswidrig erachtet und mit G 126/11-12^[1] festgestellt, dass das Berufungsrecht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPO) dem verfassungsrechtlichen Organisationskonzept widerspricht. Das WPO handelt im Namen des Landeshauptmannes, der in diesen Angelegenheiten auch selbst die Genehmigungen erteilt.

Die vorliegende WRG-Novelle zielt nun jedoch wiederum nicht darauf ab, diese Verfassungswidrigkeit zu korrigieren^[2]. Zudem widerspricht sie auch weiterhin internationalem Recht: Im anhängigen Verfahren zum Fall ACCC/C/48/2010 hat das Aarhus-Compliance Committee in seinen "Findings and Recommendations" den Zugang von Umweltorganisationen - im Sinne der Aarhus-Konvention – zu Verfahren und die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung

^[1] Vgl. VfGH-Erkenntnis vom 16.03.2012 (GZ: B51/10)

^[2] Vgl. § 102 (1)h WRG 1959, demgemäß dem WPO wiederum uneingeschränkt sämtliche Parteienrechte zukommen, wohingegen weder Umwelthanwaltschaften noch NGO's genannt werden.

^[3] Fall ACCC/C/48/2010 unter

<http://www.unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/48TableAT.html>

behördlicher Entscheidungen in Umweltverfahren (wie etwa im Wasserrechtsverfahren) urgiert.^[3] Die bisher geltende Regelung (WPLO) wurde wiederholt als unzureichend im Sinne der Aarhus-Konvention abgelehnt.

Gleichzeitig liegt beim BMLFUW eine BOKU-Studie zu einer rechtlichen Option zur Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten im österreichischen Umweltrecht auf. Darüber hinaus hat das BMLFUW in einer Veranstaltung im Jänner 2013 den unzureichenden Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltrechten im Sinne der Aarhus-Konvention öffentlich diskutiert.

Es ist somit völlig unverständlich und weder aus Sicht der Öffentlichkeit noch des ACCC akzeptabel, dass das BMLFUW in einer neuerlichen WRG-Novelle nicht einmal *versucht*, dieses offenkundige Defizit und diesen bestehenden Widerspruch zu internationalem Recht zu korrigieren.

Die Oö. Umweltschutzanstalt fordert daher ein, im Rahmen der nun anstehenden WRG-Novelle die Verfassungskonformität und internationale Rechtskonformität herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.